Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1880)

Heft: 27

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 27. Samstag den 3. Juli 1880.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn:
Halbjährl.: Fr. 4. 50.
Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
Franco für die ganze Schweiz:
Halbjährl.: Fr. 5. —
Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
Für das Ausland:
Halbjährl.: Fr 6 30

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr
10 Cts. die Petitzeile
(8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark mit monatlicher Beilage des „Schweiz. Pastoral-Blattes."

Brief[redacted]
franco.

Abonnements-Einladung.

☛ Die Tit. HH. Abonnenten, welche die Kirchenzeitung bisher durch die **Postbureaus** bestellt hatten, sind ersucht, ihr Abonnement für das **zweite Semester** beförderlich wieder auf den Postbüreaus zu erneuern, damit keine Unterbrechung in der Zusendung eintritt.

Jenen Abonnenten, welche das Blatt bisher direkt durch die **Expedition** in Solothurn bestellt hatten, wird dasselbe im **zweiten Semester** ohne neue Anmeldung wieder zugesandt, falls sie die Zusendung nicht abbestellt haben.

Kirchenzeitung.

Ist der Kulturkampf ein Kampf zwischen Katholicismus und Protestantismus?

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß der Protestantismus den Gründern des en gros-Schwindelgeschäftes, das unter dem Namen Kulturkampf die besten Kräfte lahmlegt und Staats- wie Volksleben vergiftet, eine Unmasse von Commis, Voloutärs und Geschäfts-Associes zur Verfügung gestellt hat, und daß auch gläubige Protestanten in Beurtheilung der gegen unsere Kirche geführten Schläge sich bisweilen mehr von einer traditionellen Antipathie gegen katholisches Wesen als von Vernunft und Rechtssinn bestimmen lassen. Dennoch dürfen wir nicht die protestantische Confession als solche der Urheberschaft des gegenwärtigen Kulturkampfes, am allerwenigsten in der Schweiz, bezichtigen; denn wird neben der „Staatsidee" auch das „protestantische Bewußtsein" gegen die katholische Kirche, ihre Rechte und Freiheiten in's Treffen geführt, so sind es ja häufig gerade sog. Katholiken, welche an den protestantischen Fanatismus appelliren. Man denke an die Kulturkämpfer im Aargau, in Solothurn und an gewisse Matadoren im Birseck!

* * *

Der Abgeordnete Herr von Bennigsen hatte es letzter Tage für angezeigt erachtet, in der preußischen Kammer von einer „Ueberwindung des protestantischen Kaisers durch den Papst" zu sprechen. Darauf antwortet ihm nun die protestantische „Neue Westf. Volks Ztg.": „Es ist wirklich ein Jammer, daß auch Bennigsen dieses Schlagwort wieder in die Debatte geworfen hat. Wir sind auch Protestanten und zwar von bestimmtester Ausprägung. Aber gerade deßhalb verbitten wir es uns, daß hier der Gegensatz von Protestantismus und Katholicismus ins Feld geführt wird. Es ist eine Unwahrheit, daß der Kulturkampf ein Kampf zwischen Protestantismus und Katholizismus sei. Gerade der Protestantismus, natürlich nicht derjenige des Protestantenvereins, sondern der evangelischen Kirche, hat durch den Kulturkampf größeren Schaden erlitten, als der Katholicismus. Der Kulturkampf ist durch Schuld der Liberalen und gegen den Willen der Regierung zu einem Kampfe gegen die Kirche als solche, gegen das Christenthum überhaupt geworden. Deßhalb haben ja auch gerade die jüdischen Blätter diesen Kampf unabläßig geschürt und schüren heute noch. Das, was wirklich Recht ist, darf aber auch kein Protestant der katholischen Kirche vorenthalten. Wir sind darum unsern verehrten Abgg. Strosser und v. d. Reck von Herzen dankbar, daß sie dieser Anschauung des wahren Conservatismus und Protestantismus so deutlich und entschieden Ausdruck verliehen haben. Wir drücken ihnen die Hand für ihr mannhaftes Auftreten. Das Bewußtsein, als christlich-conservative Männer ihre Schuldigkeit gethan zu haben, wird sie auch unempfindlich machen gegen den armseligen Spott, den sich liberale und fortschrittliche Blätter gegen dieselben erlauben."

Wir bedauren, daß in der Schweiz die Zahl der protestantischen Journale, welche sich zu solch' hochherziger Auffassung der Sachlage ermannen, zur Stunde noch eine verschwindend kleine ist. *)

Der Geistliche auf der Reise.

(Eingesandt.)

Die „Reisesaison" ist bereits eröffnet. Auch der Geistliche kann oder will dem Wandertrieb nicht widerstehen. Den Einen zieht's nach dem Oberammergau, der Andere besucht einen Kurort, einen Dritten drängt es, die kirchlichen Baudenkmäler in Deutschland, Frankreich oder Italien zu sehen (beati possidentes!) und ein Vierter findet es heilsam, irgend einem Gesang- oder andern Vereinsfeste beizuwohnen.

Dabei hat sich nun in den letzten Jahren ein Mißbrauch einzuschleichen begonnen, auf den wir aufmerksam machen möchten: das vielfach ganz un-

*) Vergl. unten „Italien".

nöthige, bisweilen sogar Aergerniß erregende Tragen von Civilkleidern.

Es kann allerdings Zeiten und Verhältnisse geben, wo solche Kleidung für den Geistlichen geradezu nothwendig oder doch wenigstens rathsam wird, um sich vor groben Insulten zu schützen. Daß aber die Befürchtung, von irgend einem (vornehmen oder gemeinen) Pflastertreter schief angesehen, lorgnirt, vielleicht auch ein bischen angebellt zu werden, für den Geistlichen das Reisen in weltlichem Costüme hinlänglich motivire, das will uns nicht einleuchten.

Die Kirche will nun einmal positiv, daß die Geistlichen durch einen «honestum habitum clericalem illorum ordini et dignitati congruentem» (Trid. Sess. 14. c. 6 de ref.) sich auch äußerlich vor den Weltleuten unterscheiden und ihren heiligen Stand kundgeben, und gegenüber der trivialen Einrede „das Kleid mache den Mann nicht" darf immer wieder an das classische Wort des hl. Bernardus erinnert werden, der auf die Frage: «num de vestibus est cura Deo et non magis de moribus?» antwortete: «at forma hæc vestium deformitatis mentium et morum indicium est.» Klingt das Wort deformitas für unsern Fall etwas stark, so wollen wir es ja bereitwillig durch das mildere Wort levitas ersetzen!

Uebrigens ist uns kein einziger Pastorallehrer bekannt, der auch nur andeutungsweise das Reisen katholischer Welt- und Ordensgeistlicher, besonders durch katholische Gegenden, und deren Aufenthalt an Kurorten in weltlichem Costüme ohne weiters billigte. Dagegen wissen wir bestimmt, wie solche Vermuthung bisweilen den Weltleuten zu den widerwärtigsten Urtheilen über die betreffenden Herren Geistlichen Veranlaßung gibt, — zu Urtheilen und Vermuthungen, welche den Letztern, wenn sie ihnen bekannt würden, gewiß die Lust, sich weltlich zu kleiden, gründlich verleiden müßten! Denn meistentheils wird es nachgerade, so oder anders, doch bekannt, daß der Herr N. N, ob er auch in seinem kurzen Rocke und den hellfarbigen Beinkleidern einem Kellner, Schneider oder Handlungsreisenden täuschend ähnlich gesehen, ein Geistlicher gewesen.

Daher meinen wir: der katholische Priester oder Ordensmann hat sich seines Kleides, so wenig als seines Standes, nicht zu schämen; er darf und soll jenes, ohne hinreichenden ernsten Grund oder gehörige Erlaubniß nicht ablegen, wenn er nicht durch eigene Schuld in ein schiefes Licht kommen will.

Katechismusfrage und Religionsunterricht.

(Eingesandt.)

—

Sie haben in Ihrem geschätzten Blatte der Pastoralkonferenz von Sursee erwähnt, ohne aber in die dort stattgehabte Diskussion und die Verhandlungen näher einzutreten, vielleicht weil Sie glaubten, die Sache habe mehr lokale Bedeutung. *) Mir scheinen aber zwei Punkte insbesonders wichtig und würdig genug, um in der K.-Ztg. besprochen zu werden. Der erste Punkt betrifft die Katechismusfrage, welche gewiß als solche die ganze Diözese Basel angeht, der zweite den Lehrplan und eine neue Christenlehrverordnung in Rücksicht auf das neue Erziehungsgesetz des Kantons Luzern. Letztere Frage berührt zunächst nur diesen Kanton, hat aber doch auch allgemeines Interesse. Der Hochwst. Bischof hat beide Fragen der Konferenz und der gesammten Geistlichkeit vorgelegt, um ihre Wünsche und Ansichten zu erfahren, und gestützt darauf seine oberhirtlichen Verordnungen zu erlassen. Es entspricht daher gewiß dem Hochwst. Bischofe, wenn auch in der K.-Ztg. obige Fragen diskutirt und die Meinungen ausgetauscht werden vor seinem Entscheide; denn nachher gilt: Roma locuta, causa finita.

Was die Katechismusfrage betrifft, so entspricht die Anregung unsers Hochwst. Bischofs einem allgemeinen und tiefgefühlten Bedürfniß. Bekanntlich ist unser Diöcesan-Katechismus nach Form und Inhalt derart, daß er wenigstens für die untern Schulklassen, resp. für die Beichtkinder ganz und gar unpraktisch ist. Der Katechet war gezwungen, entweder den Katechismus bei Seite zu lassen und ohne Handbuch die Kinder zu unterrichten, resp. auf das hl. Bußsakrament vorzubereiten, oder dann nach einem kleinern faßlichern Katechismus sich umzusehen. Letztres geschah denn auch meistens, indem für die Beichtkinder der kleine Katechismus von Kommissar Niederberger in Stans, oder der nach Deharbe für die untern Volksschulklassen des Kantons Schwyz bearbeitete kleine Katechismus oder andere eingeführt wurden. Es geschah dies nicht aus Ungehorsam gegen den Bischof; denn jeder Geistliche ist überzeugt, daß es nur eine Auktorität gibt, welche einen Diöcesan-Katechismus einzuführen berechtigt ist, nämlich der Bischof, und daß diesem Rechte die Pflicht der Geistlichkeit entspricht, bei Ertheilung des Religionsunterrichtes sich an den vorgeschriebenen Diöcesan-Katechismus zu halten. Das allgemeine Bedürfniß und die Liebe zur Sache bewogen den Katecheten, zu jenem Mittel zu greifen, und er glaubte, die Erlaubniß des Bischofs präsumiren zu dürfen. Für die Kommunionabtheilungen wurde meines Wissens überall der Diöcesan-Katechismus gebraucht. Es wird nun jedermann freudig überraschen, daß durch Herausgabe eines eigenen kleinern Katechismus dem Uebelstande abgeholfen werden soll. Dazu erlaube mir folgende Bemerkungen.

1. Ganz gut ist es, daß der bisherige Katechismus für die obern Schulklassen, resp. Kommunikanten beibehalten wird, nicht weil er in allem populär genug ist, sondern weil das ewige Wechseln des Katechismus ein größeres Uebel wäre. Das Volk ist ohnehin schon unzufrieden, daß man bisher so viel gewechselt, und klagt, daß die Kinder nicht mehr das Gleiche zu lernen hätten, wie ehemals. Die Kommunikanten sind schon entwickelter und werden daher für

*) Der Grund liegt viel näher: es ist uns von keiner Seite eine Berichterstattung zugekommen. D. Red.

die etwas gelehrtere Form empfänglicher sein. Schwierigere Antworten und Begriffsbestimmungen wird der Katechet durch Zerlegen, Vergleichungen und Beispiele so gut als möglich beibringen. Zudem wird der catechismus romanus ad parochos auch bald einem Katechismus ad parvulos rufen, der in gleicher Weise allgemeine Geltung hätte für die gesammte Kirche. Bei den gegenwärtigen internationalen Verhältnissen, wo die Schranken zwischen den einzelnen Ländern gefallen und ein allgemeiner lebendiger Verkehr stattfindet, ist das Bedürfniß darnach sehr groß, so daß diese Angelegenheit schon in das Programm des allgemeinen vatikanischen Concils aufgenommen wurde. Wenn auch wegen der großen Wichtigkeit derselben die Bischöfe auf die erste Vorlage noch keinen endgültigen Entschluß gefaßt, so wird sie doch stets, das dürfen wir hoffen, eine große Sorge des hl. Stuhles und der gesammten lehrenden Kirche sein. Und dann wenn einmal ein allgemeiner offizieller Kinder-Katechismus da wäre, so hätten sich die andern ohnehin darnach zu richten. Also bis dahin Geduld.

2. Wohl aber ist nach den oben gemachten Andeutungen die Herausgabe eines kleinern Katechismus sehr erwünscht, so zwar daß er als Handbuch gelten könnte für die Beichtkinder und die untern Klassen der Volksschule (nach dem neuen Erziehungsgesetze des Kantons Luzern etwa für die 3 ersten Jahreskurse, welche 3 Beichtabtheilungen entsprechen), während der bisherige große Katechismus das Handbuch bilden würde für die Kommunikanten und die obern Volksschulklassen (die 3 Winterkurse, entsprechend 3 Kommunikanten-Kursen).

Die Aufgabe des kleinen Katechismus wird nach meiner Ansicht nicht die sein, alles hineinzubringen und die Begriffe in ihrer Schärfe und ihrem ganzen Umfange zu geben, sondern Faßlichkeit und Verständlichkeit in kindlich-naiver Form, möglichst an den großen Katechismus anschließend, das mag der Zielpunkt sein. Im Einzelnen wird das I. Hauptstück das Allgemeine des Glaubens nach dem apostolischen Bekenntnisse, das II. Hauptstück der Gebote und der Sünde, das III. der Gnadenmittel enthalten. Das Letztere betreffend sollte der Begriff von Gnade gar nicht vorkommen, die Zahl und Einsetzung der Sakramente nur mit einigen Fragen berührt werden und die einzelnen Sakramente sollten nur kurz behandelt werden. Unpassend wäre es, hier schon weitläufig über das hl. Altarssakrament, die hl. Kommunion und das hl. Meßopfer zu reden. Ein allgemeines Verständniß wird genügen, ohne weitere Begründungen und Begriffsbestimmungen. Das Kind bringt Glauben in den Unterricht. Namentlich wird, was das hl. Meßopfer betrifft, eine kurze kindliche Anleitung, der hl. Messe recht beizuwohnen, welche unter die Gebete im Anhang eingereiht würde, vollständig genügen. Umfassender soll dann freilich das hl. Bußsakrament behandelt sein und zwar mit gesternten und ungesternten Fragen, um mit dem 2., resp. 3. Beichtkurs den Kreis des Unterrichtes erweitern zu können, so daß das Kind mit dem letzten Beichtkurs auch vollständig gut beichten kann. Ist ja nach dem Ausspruch eines großen Katecheten der Zweck der Katechese, zu bewirken, daß das Kind gut beichtet, gut kommunizirt und gut die hl. Messe hört. Gut ist nach meiner Ansicht der bei Gebr. Benziger in Einsiedeln 1879 herausgekommene kleine Katechismus für den Kanton Schwyz. Er dürfte nach Inhalt und innerer Ausstattung Maßstab zur Bearbeitung des Unsrigen sein.

Was nun noch den Lehrplan für den Religionsunterricht in den Schulen anbetrifft, ist ein solcher nach unserm neuen Erziehungsgesetze Sache der Geistlichkeit, resp. des Bischofs. Der Staat räumt für den Religionsunterricht die nöthigen Stunden ein; das übrige überläßt er den Pfarrern, die den Unterricht entweder selber ertheilen, oder durch die Herren Lehrer ertheilen lassen, sofern diese gewillt sind und genügende Eigenschaften haben. Die meisten Lehrer werden hiezu gerne sich herbeilassen, liegt dies ja in ihrem Interesse und dem der Schule. In allen Fällen ist ein einheitlicher Lehrplan nothwendig, ein Plan für alle Schulen des Kantons, damit der gesammte Lehrstoff überall vollständig behandelt und an allen Schulen und Klassen einheitlich gearbeitet werde und so die Schüler bei Wohnungswechsel in den betreffenden Klassen stets den gleichen Unterricht wieder finden. Die Ausarbeitung eines solchen Lehrplanes für die nach dem neuen Gesetze vorgesehenen Klassen der Volksschule, so wie auch für erweiterte Schulen wird nicht so leicht sein. Die Sache ist daher wichtig genug, daß die Pfarrer und die einzelnen Geistlichen sie einer ernsten Erörterung würdigen und nach ihren lokalen Erfahrungen und Kenntnissen ihre Wünsche und Begehren kund thun, wie es der Hochwst. Bischof verlangt. Mir scheinen folgende Punkte der allgemeinen Berücksichtigung werth.

1. Es soll bestimmt werden, unter welchen Umständen und in welcher Weise dem Lehrer der Religionsunterricht zu überlassen sei, welche Eigenschaften und Garantien verlangt werden dürfen.

2. Es soll bestimmt werden, in welcher Weise der Lehrer sich mit dem biblischen und katechetischen Unterricht zu beschäftigen hat. Nach meiner Ansicht sollten in jeder Stunde etwa 20 Minuten fürs Abfragen aus dem Katechismus, die übrigen 40 Minuten für die biblische Geschichte verwendet werden. Die Erklärung des Katechismus soll man ganz dem Geistlichen überlassen, weil der Lehrer hiezu gewöhnlich nicht die genügenden theologischen Kenntnisse hat. Er hat nicht die missio canonica docendi. Zur Erklärung des Katechismus findet der Katechet in den Donnerstags-Christenlehren immer Zeit, nicht aber zur Einübung der Antworten. Der Lehrer hätte also in Bezug auf den Katechismus nur abzufragen und einzuüben. Freieres Feld hätte er im biblichen Unterricht, dem er eine schöne ideale Seite stets leicht abgewinnen kann, so daß er ihm angenehm wird. Aber auch hier

soll aufs Memoriren mehr Gewicht gelegt werden, als aufs Verständniß. Das Kind soll nach und nach die biblische Geschichte vollständig inne haben, namentlich die bedeutendern biblischen Scenen, und die Parabeln und Gleichnisse selbstständig, geläufig und sicher erzählen können. Damit hat es einen religiösen Kenntniß-Schatz, dessen es sich mit Zunahme des Verstandes immer bewußter werden wird. Auch soll der biblische Unterricht möglichst in Verbindung mit dem Katechismus gegeben werden, derart daß beim biblischen Abschnitt die Nutzanwendung stets mit der betreffenden Katechismus-Antwort gemacht wird.

3. In der Schule soll vom Lehrer immer der Katechismusabschnitt abgefragt und eingeübt werden, der je in der Werktagschristenlehre behandelt und erklärt wurde. Wenn da Schule und Christenlehre nicht Hand in Hand gehen, z. B. der Lehrer ganz andere Fragen beantworten läßt, als gerade am Donnerstag durch den Katecheten behandelt wurden, so wird die Thätigkeit des Kindes für zwei Gebiete beansprucht, in keinem aber etwas geleistet. Durch richtigen Anschluß der Schulklassen an die Christenlehrklassen bezüglich des religiösen Unterrichtes, wird im allgemeinen die Sache schon recht werden. Lehrplan und Prospektus sollen aber vorsehen.

Das sind einige Gedanken und Ansichten über fragliche Punkte. Mögen gelehrtere und erfahrene Männer sie würdigen und ebenfalls ihre Meinungen kund thun. Eine allgemeine Besprechung solcher Angelegenheiten ist immer interessant, abgesehen vom Wunsche unsers Oberhirten, der in letzter Instanz zu entscheiden und seine Verordnungen zu erlassen hat. r.

Indulgentia occasione Vatic. Concilii concessa.

(Eingesandt)

—

Der im letzten Pastoralblatt erwähnte Erlaß des H. H. Commissar's W., die Privilegien der Beichtväter betreffend, scheint mir unrichtig zu sein. — Herr Commissar geht von der Voraussetzung aus, daß der anläßlich des vaticanischen Concils in forma Jubilæi verliehene Ablaß noch in Kraft bestehe. Dem ist aber nicht so. Nachdem schon früher dem Salzburger Kirchenblatt aus Rom der Bescheid zugegangen war: «ista Indulgentia non amplius valet juxta vivae vocis oraculum Summi Pontificis» hat seither die S. Congr. Indulg. auf eine desfallsige von Olmütz aus gestellte Frage geantwortet: In epistola encyclica Sanctissimi Domini nostri Pii Papæ IX. «Gravibus Ecclesiæ» dat. 24. Dec. 1874 haec habentur: «Cujus Jubilæi causa et intuitu superioris memoratam Indulgentiam, occasione Vaticani Concilii concessam, ad beneplacitum Nostrum et hujus Apostolicæ Sedis suspendentes etc.» Ex quibus verbis patet, suspensionem adhuc perdurare, cum a Sancta Sede nunquam fuerit ablata.» Bekanntlich war nämlich der Jubiläums-Ablaß des Vaticanums während dem Jubeljahre 1875 suspendirt. Manche waren nun der Meinung, daß derselbe nach Ablauf des Jubeljahres wieder in Kraft getreten sei. — Das ist nun unrichtig, zufolge obigen Erlasses. Besteht aber der Ablaß nicht fort, so bestehen auch die bezeichneten Privilegien für die Beichtväter nicht. — Vergleiche Münchner Kirchenblatt Nr. 12.

Wollen Sie hievon in der „Kirchen-Zeitung" gefälligst Notiz nehmen, damit desfalls Klarheit werde. Mir ist seit obigen Erlassen nichts mehr unter die Augen gekommen, was den Fortbestand des Vatikanischen Ablasses begründete.*)

Kirchen-Chronik.

Aus der Schweiz.

Schweiz. Nachdem die Bundesversammlung den Recurs der Katholiken von Dietikon gegen die gesetz- und verfassungswidrige Schulverschmelzung abgewiesen, dagegen den Recurs der Protestanten in Ueberstorf (Kt. Freiburg) durch eine willkürliche Erweiterung des Art. 53 der Bundes-Verfassung (Begräbniß) begründet erklärt hatte, glaubten einzelne Führer den Sieg des radicalen Freimaurerthums unschwer durch Vertreibung der Lehrschwestern aus den Schulen der Innerschweiz (Buttisholz-Ruswiler Recurs) vollenden zu können. Hatte doch Herr Landammann Brosy von Solothurn im radicalen Clubb der Bundesstadt sich in gewohn'er Ritterlichkeit gegen die armen Frauen zur Wehr gesetzt und aus ihren Constitutionen mit der ihm eigenthümlichen Beredsamkeit haarscharf bewiesen, daß ihre Wirksamkeit mit dem Schulartikel absolut unvereinbar sei.

Inzwischen verlautete jedoch, Herr Brosy habe bei seiner Standrede ein, bezüglich der Schulverordnung gänzlich antiquirtes Exemplar der fraglichen Constitutionen (aus dem Jahre 1844!) zu Handen gehabt, und die den Lehrschwestern ertheilten Instructionen seien in Wirklichkeit seit Jahren derart, daß von einem Widerspruche mit Art. 27 keine Rede sein könne. Anderseits machten auch besonnenere Radicale darauf aufmerksam, daß der Sturm, welchen die Verbannung der Geistlichen und der Ordenspersonen aus der Schule von Bundes wegen, — als ein neuer gewaltsamer Eingriff in die Kantonalsouveränität — hervorrufen würde, größere Dimensionen annehmen dürfte, als man von vorneherein glauben mochte.

Unter diesen Umständen fand man es angezeigt, die Behandlung des sog. Lehrschwestern-Recurses auf die nächste Decembersitzung zu verschieben.

—

Luzern. Einer Mittheilung im „Vaterland" zufolge versammelte sich am letzten Montag unter Vorsitz des bischöfl. Commissars das Landkapitel Hochdorf zur Ergänzung seiner Regierung. Es waren ein Dekan und drei Sextare zu wählen. Dekan wurde Hr. Unterleutpriester Sidler in Münster und Sextare: HHrn. Pfarrer Stutz in Hitzkirch, Pfarrer Dolder in Hochdorf und Kaplan Arnold in Gormund.

*) Da die Frage von großer praktischer Bedeutung ist, glaubten wir die Mittheilung nicht bis zum Erscheinen des nächsten Pastoralblattes verschieben zu dürfen. D. Red.

Zug. Wie wir vernehmen, ist der hochw. Domherr und bischöfl. Commissar M. Schlumpf, Pfarrer in Steinhausen, bedenklich erkrankt und wird der vielverdiente Priestergreis dem frommen Andenken seiner Mitbrüder am Altare dringend anempfohlen.

Thurgau. Letzten Montag wählte die katholische Synode hochw. Dekan Kuhn zum Präsidenten, Fürsprech Eder zum Vicepräsidenten und Kantonsrath Keller zum Actuar. Herr Fürsprech Wild wurde als Präsident des Kirchenrathes bestätigt.

St. Gallen. Wie die „Ostschweiz" berichtet, ist das Befinden des Hochwst. Herrn Bischofs, Dr. Karl Johann Greith, der seit dem 13. v. M. zum Kurgebrauch in Ragaz verweilt, ein überaus befriedigendes. — Am Feste der hl. Apostel Petrus und Paulus hat Hochderselbe die katholische Kapelle eingeweiht, welche Hr. Direktor Simon in seinem Badetablissement zu Ragaz erstellt hat. Die Kapellweihe wurde durch eine wohlgelungene religiöse Sequenz von dem Musikchor eingeleitet, auf welche die Segnung des Oratoriums und des Altares folgte, worauf der Hochwst. Herr Bischof sodann das hl. Meßopfer darbrachte und einigen Personen hohen Ranges die hl. Kommunion darreichte. Die ganze Feier wurde von ihm mit einer Ansprache an die höchst gewählte Versammlung geschlossen, in welcher derselbe mit einer wahrhaft jugendlichen Frische gegenüber der natürlichen Heilquelle für die leiblich Kranken jene Quelle des Heiles hervorhob, die Christus für die kranke Seele der Menschen in seiner göttlichen Religion eröffnet hat. Ueber die Schönheit dieser Rede und ihren trostverleihenden Inhalt herrschte bei den Zuhörern nur Eine Stimme der Anerkennung und der Freude. Möge Gott den greisen Oberhirten noch lange erhalten!

---

* **Obwalden.** Der Bundesrath hat den, um unser Schulwesen hochverdienten Herrn Jg. v. Ah, Pfarrer in Kerns, als Stellvertreter für die Rekrutenprüfungen des V. Divisionskreises ernannt. Daß unsere katholischen Blätter diese vollauf verdiente Anerkennung so freudig dankbar notiren, zeigt nicht nur, wie sehr hochw. Herr Pfarrer von Ah in weiten Kreisen das herzlichste Wohlwollen genießt, sondern auch wie — bescheiden wir sind in unsern Erwartungen punkto Anerkennung der katholischen Geistlichen und ihrer Leistungen!

Genf. Bei der morgen stattfindenden Volksabstimmung scheint sich die gesammte Loge, dann die Radicalen und auch viele Freidenker gegen die Trennung von Kirche und Staat aussprechen zu wollen: Furcht vor einer freigewordenen kathol. Kirche!

---

† **Aus und von Rom** v. 28. Juni). Die Propaganda war mit der Annexion ihrer Liegenschaften bedroht, wie sie die meisten kirchlichen Corporationen von Seite des neuen Königreichs Italien bereits zu ihrem großen ökonomischen Nachtheil erfahren haben. Die Einsprache mehrerer europäischen Regierungen, namentlich Oesterreichs, Spaniens und selbst der Türkei haben die Ausführung dieser „staatlichen ....." einstweilen vertagt. Auf wie lange?

* * *

Se. Hl. Papst Leo XIII. empfing die Commission zur Förderung des Baues einer neuen Kirche in Rom zu Ehren des hl. Papstes Leo des Großen und des hl. Thomas von Aquino, welche in dem bis jetzt verödeten Stadtviertel hinter der Engelsburg errichtet werden soll, wo zahlreiche Bauten entstehen. Das neue Stadtviertel der Engelsburg soll das Centrum von Rom directer und bequemer als die gegenwärtigen Communikationen mit dem Vatikan vereinigen. Es handelt sich also um einen wirklichen Fortschritt und mit Recht wurde, wie der hl. Vater in seiner Ansprache an die Commission bemerkte, „der Religion dabei der erste Platz angewiesen; mit Recht auch dachte man vor Allem daran, durch den Glanz des Gottesdienstes für die geistlichen Bedürfnisse eines ganz neuen Stadtviertels zu sorgen, welchem die glänzendste Zukunft vorbehalten ist." „Es gehört allerdings", fügte der hl. Vater bei, „die heilige Kühnheit des Glaubens dazu, um den Plan zu fassen, ein religiöses Denkmal auf den Ruinen aller Art zu errichten, welche die italienische Revolution in der päpstlichen Stadt aufhäuft. Aber nach Allem müssen wir durch den Glauben über die neuen Barbaren siegen, und da man nicht müde wird, in Rom Tempel für alle Secten des Irrthums aufzumachen, ist es recht, daß alle Katholiken ihren Eifer verdoppeln, um ihren mächtigsten Fürbitter der triumphirenden Kirche zu ehren."

* * *

Ebenso empfing Se. Hl. Papst Leo XIII. die Schwestern und die adeligen Damen, die der Associazione della Opera Apostolica angehören, in Audienz. Dieser Verein wurde zu dem Zwecke gegründet, die armen Kirchen Italiens mit heiligen Geräthschaften zu versehen. Eine sehr große Anzahl dieser Geräthschaften, unter denen sich über 60 Meßgewänder befanden, war in schöner Ordnung im Saale des Consistoriums ausgebreitet. Der hl. Vater bewunderte die ausgestellten Gegenstände, indem er sie einzeln betrachtet. Er richtete herzliche Worte an die Schwestern und Damen. Ehe er dieselben entließ, ließ er sie zum Fußkusse zu und ertheilte ihnen seinen hl. Segen. Die Fürstin Donna Francesca Massimo, Präsidentin des Vereines, versprach dem hl. Vater, ihm in einigen Monaten eine neue Ausstellung von hl. Geräthschaften zu präsentiren.

* * *

Se. Hl. Papst Leo XIII. wendet dem Oriente seine besondere Sorgfalt zu, um die Kirche dort für die im Occident erlittenen Verluste zu entschädigen. Zu Mossul am Tigris ist ein chaldäisches Collegium gegründet und der Leitung der Jesuiten unterstellt worden, denen man den Uebertritt zu dem chaldäischen Ritus gestattet hat. Ebenso bereiten die Jesuiten in einem zu Kairo neugegründeten Collegium Jünglinge für das Priesteramt nach coptischem Ritus vor und in Erzerum

wird ein armenisches Seminar errichtet werden. Gegen die Errichtung eines griechisch-unirten Seminars zu Athen soll die hellenische Regierung noch Schwierigkeiten machen.

Auch sonst sind die Aussichten der Kirche im Oriente nicht schlecht. Die Bulgaren fahren fort, in Schaaren zur katholischen Kirche überzutreten, und die zum Schisma gezwungenen früher unirten Ruthenen bleiben im Geheimen ihrem Glauben treu. In das ruthenische Seminar hierselbst sind unlängst vierzehn junge Bulgaren aufgenommen worden.

Leo XIII. soll auch mit dem Plane umgehen, zu Rom eine orientalische Universität zu gründen, in der dann die begabtesten orientalischen Priester ihre theologischen Studien vervollkommnen würden.

* * *

Der armenische Patriarch von Constantinopel, Msgr. Hassun, hat sich zur Erholung für einige Wochen nach der Insel Ischia begeben und wird sodann nach Rom zurückkehren, um Weisungen des hl. Stuhles für die orientalischen Kirchenangelegenheiten in Empfang zu nehmen. Der kleine Rest von armenischen Schismatikern will sich unter der Bedingung mit dem hl. Stuhle versöhnen, daß er direct der Jurisdiction des apostolischen Delegaten zu Constantinopel, Msgr. Vanutelli, unterstellt werde; doch wird der hl. Stuhl schwerlich in die Jurisdiction des Patriarchen eingreifen wollen, und man hofft, daß es dem Einflusse des Msgr. Vanutelli gelingen wird, die Schismatiker für den Patriarchen zu gewinnen und das altkatholische Schisma im Orient ganz zum Abschlusse zu bringen.

Einige Zeitungen verbreiten die Nachricht, daß der hl. Vater eine Encyclica vorbereite über die Lage der katholischen Kirche in den slavischen Ländern. Daran wird die weitere Meldung geschlossen, daß in dem laufenden Monate bei der russischen Regierung neue Schritte zur Ordnung der Kirchenangelegenheiten in Polen geschehen würden. Unserer Meinung nach dürfte der Erlaß einer Encyclica wohl wesentlich von dem Resultate der Verhandlungen mit Rußland abhängen, die bekanntlich ebenfalls vom Nuntius Jacobini in Wien geführt werden.

* * *

Ueber die dermaligen abgebrochenen Unterhandlungen zwischen dem Vatikan und Preußen vernehmen wir aus guter Quelle folgendes Schluß-Urtheil:

„Se. Hl. Papst Leo XIII., welcher zuerst von sich aus in seinem denkwürdigen Schreiben an Se. kaiserliche und königliche Majestät den deutschen Kaiser die Friedensverhandlungen angeboten und damit Deutschland Gelegenheit zur Beseitigung der anormalen Zustände gegeben hatte, führte die Verhandlungen in einer Weise, welche sehr wohl zu einem guten Resultate führen konnte. Ohne Concessionen zu machen, welche das Wesen der Kirche alterirten, zeigte sich der Papst nachgiebig bis zur Grenze der Möglichkeit und hat auch stets die gebührende Rücksicht auf einen Staatsmann genommen, der sich wie der Reichskanzler Fürst Bismark, auf einem dornenvollen Pfade befindet.

„Für den Abbruch der Verhandlungen kann der Papst nicht verantwortlich gemacht werden; er kann sich ruhig auf das Zeugniß seines Gewissens und das Urtheil unpartheiischer Richter berufen. Die Resultatlosigkeit der Verhandlungen ist vielmehr auf Rechnung der preußischen Regierung zu setzen. Diese war es, welche anfangs die Hoffnung durchschimmern ließ, daß die unheilvollen Maigesetze einer Revision unterworfen werden würden, und sich später dieser Aufgabe zu entziehen suchte; sie war es, welche die religiöse Frage ihrer Natur entkleidete und daraus ein Handelsgeschäft zu machen suchte, bei dem sie für sich rein politische Vortheile beanspruchte und dafür unzureichende Concessionen anbot; sie war es, welche schließlich, um die Lage der Katholiken zu mildern und um den Forderungen des hl. Stuhles zu genügen, die Vorlage über die discretionäre Gewalt einbrachte, die in Wirklichkeit die Lage der katholischen Kirche in Preußen in mehreren Punkten verschlimmert.

„Die Regierung mag immerhin die Behauptung aufstellen, daß der heilige Stuhl daran schuld sei, wenn Bisthümer und Pfarren erledigt bleiben; die Thatsachen sprechen dagegen, und Preußens Katholiken werden deßhalb ihr Urtheil nicht ändern. Allerdings ist der hl. Vater tief betrübt über die schlimme Lage der Katholiken in Deutschland, aber in Bezug auf ihre Zukunft ist er vollkommen beruhigt. Alle bisher angewendeten Mittel haben sich bei der Beharrlichkeit des deutschen Episkopates und Klerus und des katholischen Volkes als wirkungslos erwiesen. Die Centrumspartei hat in voller Eintracht stets allen Verführungen widerstanden, und die Regierung vor aller Welt gekennzeichnet. Dem heiligen Stuhle wird man schließlich doch Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen. Er kann warten und er wartet vertrauensvoll. Befindet sich die Regierung zu Berlin in gleicher Lage? Und scheint das nicht der Fall zu sein. Allerdings verfügt sie über die materielle Macht, doch die vermag nichts gegen einen edlen Widerstand des Gewissens. Sie gewinnt dabei nicht die Sympathie der Katholiken; die Sectirer und Socialisten stimmen ihr allerdings bei, doch werden sie deßhalb ihre Freunde nicht, sondern benützen nur die begangenen Fehler zur Durchführung ihrer unheilvollen Pläne.

„So umsichtige Staatsmänner, wie die deutschen, sollten sich doch die Frage vorlegen, ob es bei der gegenwärtigen Lage Europa's eine gute Politik sei, die gesundeste conservative Kraft, die in der Welt existirt, gegen sich einzunehmen und zu schwächen."

Italien. Wie gestern den Tyrolerbischöfen, so grollt heute die protestantische Presse dem Cardinalvicar La Valette, resp. dem Papst wegen eines Protestes gegen die Grundsteinlegung einer neuen protestantischen Kirche in Rom. In großer Bitterkeit meint ein sonst vortrefflich redigirtes Schweizer-Blatt: Rom hasse eben den Protestantismus auch heute noch gerade so gut wie zur Zeit des 30jährigen Krieges und seine Kirchenpolitik sei in den Worten charakterisirt: „Wo wir in der Minorität

sind, fordern wir die Freiheit im Namen der liberalen Principien; wo wir an der Gewalt sind, verweigern wir die Freiheit im Namen unsrer Principien."

Wenn die Sorgfalt für Wahrung des bisherigen confessionellen Charakters einer Stadt oder Landschaft „Haß" gegen die andre Confession bedeudet, so braucht die tit. Redaction des angedeuteten Blattes nicht auf's Jahr 1630 zurückzugreifen: noch 200 Jahre später mußte in Basel der Vorgänger des gegenwärtigen katholischen Pfarrers der Regierung durch Handgelübde versprechen, daß er sich mit nichts, „was Conversion oder Proselytismus genannt werden könne", befassen wolle, weßhalb er auch thatsächlich keinem einzigen Protestanten, der sich zum Rücktritt meldete, katholischen Unterricht resp. die Aufnahme in die Kirche ertheilte. Die Behörden wollten eben der Stadt ihren bisherigen confessionellen Charakter wahren und uns fiel es nicht ein, dies als „Haß" zu taxiren. Die Verhältnisse eines Landes, wo bisher im Großen und Ganzen die Glaubenseinheit bestanden, sind eben ganz andere als dort, wo die Existenz der verschiedenen Confessionen auf Grund von Verträgen u. dergl. von Alters her zu Recht besteht, wie z. B. in Preußen. Wer das übersieht, läuft Gefahr, in seinem Urtheil ungerecht zu werden.

Deutschland. Wie das „Constanzer Tageblatt" aus zuverlässiger Quelle erfährt, wird die Generalversammlung der Katholiken Deutschlands vom 12. bis 15. Septemper d. J. in Constanz tagen.

— Es ist erfreulich, wie überall dem Bedürfniß, für die kath. Gesellenvereine eigene Locale zu erstellen, in generöser Weise Rechnung getragen wird. Der „Germania„ wird aus Mecklenburg geschrieben: Für den katholischen Gesellenverein zu Schwerin, dessen Mitglieder bisher in einer Restauration in der Lüberstraße ihre Zusammenkünfte hatten, ist jetzt auf einem Gartengrundstücke in der genannten Straße ein eigenes Local erbaut worden. An dasselbe wird sich ein weiteres Gebäude schließen, das zur Wohnung des Hausvaters und zur Herberge für fremde, durchreisende Mitglieder der Gesellenvereine dienen soll. Zur Einweihung wird der Generalpräses der deutschen katholischen Gesellenvereine aus Köln in Schwerin anwesend sein; außerdem sollen die Vorstandsmitglieder der Vereine zu Hamburg und Altona eingeladen werden.

— Das, seines Hauptes (Art. 1, discretionäre Gewalt der Regierung) und seines Herzens (Art. 4, eventuelle Rückberufung der Bischöfe) beraubte Cadaver der preußischen Kirchengesetzvorlage ist von der Abgeordneten-Kammer letzten Montag mit 206 gegen 202 Stimmen angenommen worden. Unter den Verwerfenden befand sich, neben dem katholischen Centrum, auch Ex-Minister Falk. Auch im Herrenhause ist die Annahme gesichert, da sich letzten Mittwoch von 13 Mitgliedern der betr. Commission nur 2 gegen die Vorlage aussprachen. Der Sieg der Regierung im Abgeordnetenhause ist mit einer Niederlage fast gleichbedeutend, die Fraction der Protestantisch-Conservativen, die sich „mit schwerem Herzen" im Bunde mit den alten Kulturkämpfern der Regierung zur Verfügung gestellt, ist hiedurch demoralisirt worden, das kathol. Centrum aber hat seine principielle Stellung gewahrt. Selbst die protestantische „Deutsche Landesztg." gesteht: „Die conservative Partei hat durch ihr Eingehen auf den liberalen Compromiß ihr bisheriges Verhalten in peinlicher Weise desavouirt und sich selbst die Schlinge um den Hals gelegt." Das katholische Centrum dagegen adoptirte das herrliche Manneswort seines Führers Windthorst: „Viel besser ist es für uns, in Wahrung der wahren Principien der Kirche, zu der wir uns bekennen, ehrenvoll unterzugehen, als zu capituliren auf Bedingungen, welche jedenfalls den Tod in sich tragen." — Wir gedenken das neue „Maigesetz" in der nächsten Nummer unsern Lesern vorzuführen.

Frankreich. Der Senat hat die Vorlage betr. Aufhebung des Institutes der Militärgeistlichen mit 175 gegen 110 Stimmen angenommen.

Mit dem 30. Juni hat die Verbannung der Mitglieder der „nicht autorisirten" Congregationen, zunächst der Jesuiten, aus ihren Ordenshäusern begonnen. Ueber 200 Magistraten haben es mit ihrem Gewissen unvereinbar gefunden, zur Ausführung der Märzdecrete Hand zu bieten, und daher ihre Entlassung genommen. Die gleichzeitig zu Gunsten der Communarden und wider die Congregationen inaugurirte schmachvolle Politik hat ein Blatt treffend durch den Sarkasmus gezeichnet: „Im Senat soll der Antrag gestellt werden, die dem Jugendunterricht und der Krankenpflege geweihten Congregationen auch der, den Comunarden gewährten Amnestie theilhaftig zu erklären"! "—

Der frühere Premierminister Dufaure hat im Senat eine Gesetzvorlage über das Vereinswesen eingebracht, welche eine Art von Amnestie für die religiösen Orden bildet. Dufaure's Vereinsgesetzesvorlage basirt auf den drei Principien: 1) Keine Privilegien; 2) Vereinsfreiheit für Alle ohne Ausnahme; 3) Controle des Staates über die Vereine. Der erste Artikel beseitigt jeden Unterschied zwischen religiösen und anderen z. B. literarischen Vereinen und soll den religiösen Congregationen dieselbe Freiheit wie weltlichen Associationen sichern. Ihnen liegt nur die Pflicht ob, der Verwaltungsbehörde ihren Zweck, ihr Vereinslokal, den Namen des Vorsitzenden und der Administraten anzugeben und dem Gerichte auf jedesmaliges Verlangen ein Mitgliederverzeichniß einzureichen. Geheime Verbindungen, die Dufaure allein für gefährlich hält, bleiben den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juli 1848 unterworfen. Die öffentlichen Vereine im Dufaureschen Sinne genießen selbstverständlich keine Corporationsrechte und können kein Vermögen erwerben. Doch kann jeder Verein unter gewissen Vorbedingungen als eine Institution des öffentlichen Wohls anerkannt werden, und in diesem Falle das Recht erlangen,

Vermögen zu erwerben. Das sind die Hauptbestimmungen des neuen Vereinsgesetzes, das den durch die Märzdecrete aufgelösten Congregationen das Verbleiben in Frankreich ermöglichen soll.

Belgien. Dem „Journal de Bruxelles" zufolge theilte der Minister des Auswärtigen am 28. Juni dem Nuntius in Brüssel mit, daß die belgische Regierung mit diesem Tage die diplomatischen Beziehungen zur Nuntiatur einzustellen beschlossen habe.

Personal-Chronik.

St. Gallen. Die Kirchgenossen von Rorschach wählten letzten Sonntag mit großer Mehrheit hochw. Kaplan Weber zum ersten Kaplan.

B. Literarisches.

1. Das zweite Heft der „Neuen Schweizer-Broschüren" trägt einen Titel, der eher ein gelehrtes Handbuch als eine kleine populäre Broschüre vermuthen läßt: „Die Vernünftigkeit des christlichen Glaubens" von Rektor Wetzel. Wie mag dieses Thema auf 33 Druckseitchen volksthümlich abgehandelt werden? E pur si move! Dem Verfasser ist es ganz vortrefflich gelungen. Statt eines apologetischen Registers führt er uns eine gut ausgewählte und wohlgeordnete Sammlung von Zeugnissen der hervorragenden Geister vor, mit welchen er die einzelnen, der Apologetik entnommenen Hauptbeweise so leicht und ungezwungen zu verflechten weiß, daß sich das Schriftchen, trotz seines gediegenen Lehrgehaltes, doch mehr wie eine spannend geschriebene Novelle liest. Das Büchlein dürfte, wenn sich die Herren Seelsorger dessen Verbreitung angelegen sein lassen, als ein wirksamer Missionär in solchen Kreisen, wohin sie nicht Zutritt haben, sich erweisen.

2. Ist Gründung und Förderung der „Christlichen Mütter-vereine" in unsern Tagen ein neuer, durch die Gefahren der Zeit nothwendiger Zweig der Pastoration geworden, dessen Pflege sich ein pflichttreuer Seelsorger kaum mehr entschlagen darf, bildet eine praktische, und bei aller Kürze möglichst gehaltreiche Anleitung zur Gründung und Führung solcher Vereine eine willkommene Gabe. Die Auer'sche Verlagshandlung in Donauwörth bietet sie in dem „Handbüchlein für die Gründung und Leitung der Bruderschaft der christlichen Mütter." Nach einer kurzen Belehrung über die Geschichte der Bruderschaft und die Art und Weise der Aufnahme, geben die hochw. HH. Verfasser eine reichhaltige Sammlung von Thematen zu Vorträgen in den Versammlungen. Wir glauben, die bloße Anzeige des werthvollen Büchleins genüge: mancher Seelsorger dürfte darauf gewartet haben, um nun sofort auch in seiner Gemeinde Hand an das eminent zeitgemäße Werk zu legen. Fiat!

3. Herrn Stadtpfarrer A. Wyß in Baden sind die Freunde des hochw. Dekan Rohn sel. und Alle, die sich um die kirchliche Entwicklung im Aargau interessiren, dafür zu Dank verpflichtet, daß er seine, im „Vtld." erschienenen Artikel über den Verstorbenen gesammelt und in einer soeben bei Gebrüder Räber erschienenen Broschüre „Blätter der Erinnerung an Joh. Ant. Rohn" mitgetheit hat. Rohn's Verdienst ist es, daß diese Blätter, wenn sie ihrem Titel entsprechen wollten, das Ideal eines katholischen Priesters und gleichzeitig ein bedeutsames Stück unsrer Kirchengeschichte enthalten mußten; daß aber Beides uns hier in so lebenswarmer ansprechender Zeichnung entgegentritt, und damit nicht nur dem Verstorbenen, sondern auch der kirchlichen Treue des kath. Aargauer Volkes in seinen geistlichen und weltlichen Führern ein so würdiges Denkmal gesetzt worden, bleibt ein Verdienst des hochw. H. Stadtpfarrers von Baden, das wir ihm aufrichtig verdanken.

Bei **B. Schwendimann**, Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Das Kirchenjahr.

2. verbesserte Auflage.

Leitfaden für den katechetischen Unterricht der römisch-katholischen Jugend Solothurns.

Preis per Exempl. 15 Cts. per Dutzend Fr. 1. 50.

☛ Der Betrag ist in Postmarken einzusenden.

Gasthaus zum weißen Kreuz in Luzern.

Unterzeichneter empfiehlt der hochw. Geistlichkeit und dem p. t. Publikum sein bekanntes, in der Nähe der Dampfschiffe und Eisenbahnen gelegenes Gasthaus. Bierhalle mit Export- und inländischen Bieren. Gute und billige Bedienung

22²) **Küttel-Kaufmann**, Dampfschiffskapitän.

Sparbank in Luzern. 2

Diese von der hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigte Aktiengesellschaft hat ein Garantiekapital von **Fr. 100,000** in der Depositenkasse der Stadt Luzern laut Statuten hinterlegt.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen und Cassascheine und verzinset dieselben zu folgenden Bedingungen:

Obligationen à 5 %
auf 1 Jahr fest angelegt und sodann nach erfolgter Kündigung in 6 Monaten rückzahlbar

Obligationen à 4½ %
zu jeder Zeit kündbar und sodann nach 4 Monaten rückzahlbar.

Cassascheine à 4 %
zu jeder Zeit aufkündbar und sodann nach 8 Tagen rückzahlbar.

Zinsberechnung vom Tage der Einzahlung bis zum Tage des Rückzuges, ohne Provisionsberechnung.

Die Verwaltung.

Druck und Expedition von B. Schwendimann in Solothurn.